

Präs.: 17. Nov. 1971 No. 16/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Sekanina, Dr. Schranz,
Mayr, Treichl, Hager
und Genossen,
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Ausdehnung der Leistungspflicht bei An-
staltsaufenthalt auf Pflegefälle.

Nach den Bestimmungen des ASVG. werden Leistungen
für Anstaltsaufenthalte von Pflegefällen nicht
gewährt. Hinsichtlich der Unterscheidung, ob ein
Behandlungs- oder Asylierungs-(Pflege-)fall vorliegt,
folgt die Rechtssprechung im allgemeinen dem Grundsatz,
daß die Leistungspflicht der Krankenversicherung dann
vorliegt, wenn eine Besserung des "Zustandes" herbei-
zuführen oder zumindest eine Verschlechterung hintan-
zuhalten ist, selbst dann, wenn das Grundleiden als
solches nicht mehr behebbar ist.

Selbst anhand sorgfältig erhobener Befunde und aus-
führlicher Krankengeschichten fällt die Entscheidung,
ob ein Anspruch auf Pflegegebührenersatz vorliegt, in
den meisten Fällen schwer.

Besonders bei kurzfristigen Anstaltsaufenthalten schwer
kranker und betagter Versicherter oder anspruchsberechtigter
Angehöriger, deren Betreuung durch den Hausarzt oder
Pflege in der häuslichen Gemeinschaft nicht mehr zumutbar
ist, und die knapp vor ihrem Ableben in Anstaltpflege
aufgenommen werden müssen, wird die Ablehnung der Kosten-
übernahme durch den Krankenversicherungsträger zu einem
sozialen und wirtschaftlichen Problem für den betroffenen
Personenkreis. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß
ein Versicherter auf die Hilfe der Fürsorge angewiesen ist,
wobei unter Umständen im Regresswege noch auf die Ange-
hörigen zurückgegriffen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

Sind im Bundesministerium für soziale Verwaltung Bestrebungen im Gange, den § 144 ASVG. in der derzeit gültigen Fassung im Sinne einer Ausdehnung der Leistungspflicht bei Anstaltsaufenthalt auf Pflegefälle zu novellieren oder ist darüber hinaus noch an andere Maßnahmen gedacht?